



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. V. Anfechtungen der Fürstlichen Evangelischen Gesandten, des Altenburgischen, Weymarischen und Lüneburgischen, wegen ihrer seithero geführten Negotiation:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

zu versuchen, endlich aber darauf nicht zu bestehen, (10) wegen der Erb-Lande bleibet es bey dem Münsterischen Aufsatze. Sonsten sey *ratione formalium* auf Kürze doch deutliche Nervosität, wie auch den Glimpff und das Herkommen in dergleichen *Instrumentis* zu sehen, und demnach das *Osnabrückische Concept* auf vorhergehende *Collacion* mit dem hiesigen *Aussatz* solcher gestalt einzurichten.

1646.
Julius.

§. V.

Die 3. Fürstlichen Gesandten, der Altenburgische, Weimarische und Lüneburgische, werden wegen ihrer seither geführten Negotiation angefordert.

Aus denen bisshero in *materia Gravaminum* geführten *Votis* ist nun wahrzunehmen, daß die Sachsen-Altenburgische und Weimarische, ingleichen die Braunschweig Lüneburgischen Gesandten, mit besonderm Nachdruck, das interelle Religionis Evangelicæ, zu befördern sich bemühet hatten: Es setzten auch die Schwedischen Gesandten ein besonderes Antrauen in dieselben, wegen ihrer annehmenden Wissenschaft und Erfahrungheit in den Deutschen Reichs-Rechten und Sachen. Dieses mochte nun am Kaiserlichen Hoff etwas ungleich angebracht worden seyn, und hätten vielleicht einige lieber gesehen, wann diese eifrige Gesandten gar wären zurück beruffen worden: dahero nicht nur, Kaiserliche Rescripta wie N. I. zeigt, deswegen, wiewohl etwas verdeckt, ergiengen, sondern auch Chur-Sachsen nach N. II. cum Adj. A. dahin antrug, daß man Evangelischer seits die *Compositionem Gravaminum* eben nicht so weit poulliren möchte, damit die Kriegs-Last nicht noch ferner auf dem Hals liegen bleibe. Dergleichen Schreiben auch Innhalts N. III. an Magdeburg ergieng; worauf die Antwort N. IV. erfolgte. Man zog bey dem Grafen von Trautmansdorf Erkundigung ein, was es doch mit solchen Kaiserlichen Rescri-

pten vor Bewandniß habe; welcher darauf geantwortet: „Bisshero hätten zu *Osnabrück*, etwa 3. Gesandten, womit er den „von *Thumsbrunn*, *Höbern* und *Lampadium* „meynte, den *punctum Gravaminum* „zu hoch gespannt, und der übrigen *Moderatiora Consilia* hintertrieben und gehindert: dieser Ursach halber wären die „Kaiserlichen Rescripta erfolgt. Als Ihm nun regerirt wurde: daß dessen in dem Kaiserlichen Schreiben nicht, sondern einer selbst angemasteten *Deputation* und weit aussehender absonderlicher Handlung mit den Königlichen Schwedischen *Legatis* gedacht würde; erwiederte Er: „Es „hätten sich etliche wenige Gesandten fast „täglich bey den Schwedischen angefundden: weil nun diese bisshero zum Frieden „keine Lust erwiesen hätten, so wäre *validissima præsumtio*, daß sie von jenen „verhetzet und in ihrer Meynung gestärcket worden seyn müßten: dieses wäre auch „*communis fama & Vox Populi*. Wie siattlich aber obgedachte Gesandten sich dagegen vertheidigt haben, ist aus nachstehenden beyden *Aussätzen* N. V. und N. VI. zu ersehen: Und hatte dieses alles keine andere Wirkung, als daß ernannte Gesandten das ihnen anbefohlene *negotium* mit unermüdeter Sorgfalt fortzustellen, sich nur desto mehr bemüheten.

N. I.
Kaiserliches Rescript an Friederich August und Christian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig, & in simili an die regierende Herzoge zu Weimar und Altenburg.

Ferdinand ic.

Hochgebohrne liebe Oheimbe und Fürsten!

N. I.
Kaiserliches Rescript genantder 3. Gesandten wegen ergangen.

Wir werden glaubwürdig berichtet, was massen ein Theils der Protestirenden Fürsten Rätthe Bottschaften und Gesandte, bey denen zu *Osnabrück* mit der Königin und Cron Schweden angestellte Friedens-Tractaten, unter dem Rahmen einer *Deputation* (von welcher doch der übrigen Protestirenden Chur Fürsten Rätthen, Bottschaften und Gesandten nichts wissend, noch sich derselben theilhaftig machen wollen)

1646.
Julius.

wollen) allerhand weit aussehende absonderliche Handlungen mit besagten Königl. Schwedischen Abgesandten obhandeln haben sollten.

1646.
Julius.

Nun erinnern Wir Uns zwar gnädig, daß Wir unsere Erforderungs Schreiben an Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nach Inhalt des jüngsten zu Regensburg gemachten Reichs-Schlusses unter Dato den 29. Augusti 1645. Jahrs haben ausgehen lassen, und von denselben begehrt, sie wollen, wo es nicht albereit geschehen, entweder deren Gesandten selbst, zu ernannten Tractaten mit genugsamer Vollmacht und Instruction abordnen, oder einem andern von den Reichs-Ständen oder deren Abgesandten, solche Vollmacht antragen, und dieselbe dergestalt instruiren, daß sie die Friedens-Handlung in den Stand, in welchem dieselbe sich zu ihrer Ankunfft befinden werden, neben den andern im Heiligen Römischen Reich hergebrachten dreyen Reichs-Räthen antreten und fortsetzen, mit unsern Kaiserlichen Gesandten gute Correspondenz halten und ihnen mit Rath und That assistiren helfen. Dannhero Uns nicht wenig befreundt vorkommt, daß wider so väterliche friedliebende Intention, auch dem Herkommen zuwider, dergleichen Neuerung von theils der Protestirenden Fürsten Räthen und Gesandten vor und an die Hand genommen, und mit unsern und des Heiligen Reichs ausländischen feindlichen Cronen dergleichen absonderliche Handlungen vorgenommen, auch zu deren bessern Deliberation besondere Deputationes angestellt werden.

Ob nun schon auch theils Ew. Liebden Liebden Abgesandten dabey gebrauchet lassen sollen, so können Wir doch nicht einbilden, daß solches mit Ew. Liebden Liebden Vorwissen und Consens geschehen, vielweniger daß sie denselben dergleichen Instruction ertheilt werden haben, sondern versehen Uns zu Ew. Liebden Liebden gänglichen, sie werden dero Abgesandten die Unbilligkeit solcher Verfahrnung, und die Gefahr, so dem Heiligen Römischen Reich unserm geliebten Vaterland dadurch zugezogen wird, vor Augen stellen, und sie alsobalden durch gehörige ernstliche Mittel davon abhalten und dahi anweisen, daß sie mit und neben andern Reichs-Ständen dem Herkommen gemäß, die Consultationes zu Erlangung des Friedens befördern, und die schwere Verantwortlich auf sich nicht laden.

Hieran vollbringen Ew. Liebden Liebden neben denjenigen, was getreuen Reichs-Fürsten gebühret, und zu mehrer Beförderung des Friedens ersprießlich ist, unsern gnädigsten Willen und Meinung, und seynd Ew. Liebden Liebden benebens mit Kaiserlichen Gnaden und allem guten wohlgevoegen. Geben auf unserm Schloß zu Linz den 14. Junii 1646.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Rurs.

Ad Mandatum Sac. Caf.
Maj. proprium &c.

N. II.

Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Sachsen Schreiben an Herrn Herzogen zu Sachsen Augustum zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. abgangen.

Unsere ꝛc.

N. II.
Chur-Sächsches Schreiben an Herzog Augustum zu Braunschweig und Lüneburg.

Eure Liebden wollen aus dem Einschluß vernehmen, wohin die Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, uns angelangt, und bey Eure Liebden (deren Gesandten etwa unter den zu absonderlicher Handlung mit den Schwedischen Ministris Deputirten zu Schnabrück sich befinden sollen) freund-Oheimlichen einzukommen begehrt; Wie wir nun Eurer Liebden oder andern Reichs-Ständen in ihren Consiiliis oder Actionen einige Maas zu geben nicht gemeynet, vielmehr nach Erheischung unsers Amtes, auf dieses sorgfältige Gedanken zu richten haben, was zu Erhaltung der heilsamen Reichs-Verfassung und Rettung des bedrängten Vaterlandes. Dritter Theil.

(A)



1646. dienlich seyn kan; Also halten wir uns von Eurer Liebden versichert, Sie werden die 1646.
 Julius. Ihrige bereits darinnen solcher gestalt zu verfahren befehliget haben, daß ihnen eini-
 ger Argwohn verzögerten Friedens oder verursachter Ruin des ohnedas gekränckten
 Vaterlandes mit Billigkeit nicht beygemessen werden könne: zumahlen da Reichs-
 kundig und unvernehmlich ist, daß der Fürsten-Stand bey jüngstem Reichs- und darauf
 erhaltenen Depurations-Tag, das Suffregium bey denen Westphälischen Friedens-
 Tractaten zu keinem andern End, so inständig urgiret, dann der Kayserslichen Ma-
 jestät oder Dero Bevollmächtigten, zu desto ehender Erlangung des lieben Friedens,
 mit Rath und That beizuspringen, nicht aber bey der fremden Cronen Legaten ab-
 sonderliche Handlung oder Consilia zu pflegen und anzustellen.

Wir haben aus unserer Gesandten Relation gern erfahren, daß Catholischen
 Theils man verwilliget, die von den Evangelischen eingezogene Stifter und Geistliche
 Güther, durch Kriegs-Gewalt oder via facti nun und zu ewigen Zeiten nicht zu vindici-
 ciren, auch sie im Stand Reichens inner 100. oder (wie der Graf von Trautmans-
 dorff bereits Erklärung gethan haben soll) inner 200. und mehr Jahren nicht anzu-
 sprechen, sowohl daß Ihre Kayserslichen Majestät in vorfallenden aus dem Religions-
 Frieden herrührende Streitigkeiten, gleichwie im Cammer-Gericht zu Speyer, also
 im Reichs-Hof-Rath gleiche Anzahl der Assessoren von beyderley Religionen nieder
 zu setzen allergnädigst gemeynet wären. Um so viel weniger sehen wir genugsam befugte
 Ursach, den Catholischen in ihren inhabenden Landen und Stiftern dieses zu beneh-
 men, oder durch die schädliche fremde Kriegs-Waffen abzuwingen, was man Evan-
 gelischen Theils jedem Stande, der Landes-Fürstlichen Obrigkeit halber, zugehörig
 erachtet hat, und eben aus solchem Respect unsere Vorfahren in dem Ihrigen zu Werck
 gerichtet haben: könnte auch der Equalität nicht wohl ähnlich scheinen, den Catho-
 lischen in ihren Landen noch ferner ein solches anzumuthen, oder respective zu ver-
 weigern, was man ihnen in der Evangelischen Landen niemahlen gesehen und einräu-
 men wollen, vielmehr sie in jetziger Handlung dahin gebracht, daß sie angehörtet ma-
 fen um Friedens willen dahin gewichen sind.

Und weisen solcher gestalt die Haupt-Ursach dessen zwischen beyderseits Religio-
 nen Ständen im Reich Anno 1631. entstandenen Kriegs ausser Weg geraumt, die
 andere Gravamina unsers Ermessens in der Eylfertigkeit sich nicht befinden, daß sie
 nicht in etwas, biß man der schwehren Last des Kriegs-Volcks vorhero entlediget wä-
 re, verschoben bleiben, sondern eben sub clypeo erdrert werden müßten, und durch
 der hinterstelligen Gravaminum unzeitige beharrliche Ventilirung, die fremde Waf-
 fen länger im Reich beruhen, bald eines Catholischen bald eines Evangelischen Geist-
 oder Westlichen Standes Land und Zugehörung (wie an Pommern, Elßaß und
 Mecklenburg vor Augen stehet) an sich ziehen, endlich das Reich vollends zergliedern,
 die Hoheit des Römischen Kayserthums, und die bißherige löbliche Verfassung und
 Harmonie unter Haupt und Gliedern abzerren und ganz niederlegen, auch, wann
 das schlipffrige Glück seine bekandte Art (wie es plöblich zu geschehen pflegt) ergreis-
 se, unsere Christliche Religion in äußerste Besorgniß versencken dürffte; Also verhoffen
 wir bey männiglich entschuldiget zu seyn, wann es je in den Reichs-Sachen weiter
 nicht zu bringen wäre, als beydes der Graf von Trautmansdorff, als auch etli-
 che Catholische Chur-Fürstliche Gesandten zu Münster, sich neulich gegen die Un-
 serigen privatim vernehmen lassen, davon Eurer Liebden Gesandten ohne Zweifel von
 den Unserigen bereits Erdffnung gethan seyn wird, daß Wir vor uns eher das gewisse
 Anerbietthen placitiren und nicht aus Handen gehen lassen, als daß Wir auf die un-
 gewisse wanckende Fortun uns lehnen, gegen den Römischen Kayser als unserm Ober-
 haupt, sowohl gegen unsere Mit-Stände, ohne erhebliche Ursach, in neuen Krieg uns
 verwickeln, den ganzen Staat des Römischen Reichs vollends in ausländischer Natio-
 nen Händen setzen, und bey der werthen Posterität den Zunahmen zerrütteten und
 in Grund ruinirten Vaterlands Uns aufbürden lassen solten; Zumahl da Wir zu
 ergründen nicht vermögen, wann die Catholischen ein mehrers zu willigen Gewissens
 halben verweigerten, was dann für ein Mittel übrig seye, sie dennoch darzu zu zwin-
 gen,

1646. gen, indeme der Französische Bevollmächtigte, (wie Eurer Liebden aus der Ihrigen Relation wohl bekandt ist) gegen den Chur-Brandenburgischen und den Casselischen den 1. May selbst bekandt haben sollen, daß der Geistlichen Güther halben ein mehrers zu thun wider der Catholischen Gewissen ließe, und daher nicht vermuthlich, daß Frankreich, ob es wohl zu seinem weitem Vortheil mit seinen Kriegs-Waffen im Reich stehen bliebe, einigen Catholischen Stand zu mehrer Einwilligung, keinem Gewissen zu entgegen dringen helffen werde; Da man nun gleich Evangelischen Theils solches durch der Schweden Waffen auszuwinden vermeynt, wäre doch wohl zu bedencken, ob man auch zu derselben fernern Unterhalt und Verpflegung in der Evangelischen Landen gemugsam Mittel hätte? Ob dann auf der Catholischen Gegen-Versaffung kein Absichten zu haben? Ob die Pohlische sehr starcke Armatur (wiewohl sie wider den Türcken oder Tartern gemeint zu seyn, ausgegeben wird) Ob der Staaten Intervention und Displicenz wegen des Herzogthums Pommern und Graffschaft St.-Friesland, wie auch dieses ausser Augen zu setzen, daß der König in Dennemarck nicht nur wegen des neulichen Friedens-Schluß mit Schweden, nicht wenig disgultiret, sondern derselbe Unwill, des Erz-Stifts Bremen halber, ohne Zweifel noch stärker vermehret seyn mag; welche Considerationes wegen benachbarter Reiche und Lande, vermuthliche Eintretung (wie Eurer Liebden ohne das wohl bewußt) bey vernünftigen Consiliis nicht pflegt gar aus der Acht gelassen zu werden.

1646.
Julius.

Ersuchen Ew. Liebden freund: Oheimlich, Sie vermercken im Besten, daß Wir Ihr nicht allein das, was Ihre Kaiserliche Majestät an Uns begehret, hiermit communiciren, sondern auch, was Uns bey fernerer Behauptung der übrigen Gravaminum zu Gemüthe gehet, und Wir zur Verwehrung des ganzen Vaterlandes endlicher Eversien gefonnen seyn, wohl-meynend eröffnen wollen. Seynd Ihr zu angenehmen freundwilligen Diensten stets beflissen. Datum Dresden, den 10. Julii 1646.

A. Adjunctum ad N. II.

Kaiserliches Schreiben an Chur-Sachsen wider einige Evangelische Gesandten auf dem Congress.

Ferdinand der Dritte. c.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst. Uns ist Ew. Liebden Schreiben sub dato Dresden den 28sten verwichenen Monats Aprilis zu recht eingehändiget worden, haben daraus vernommen, daß Ew. Liebden sich bey den Friedens-Handlungen derogestalt comportiren, und Dero Chur-Fürstlich Ampt dem geliebten Vaterland zum Besten dermassen in Acht nehmen werde, damit man nächst Göttlicher Hülffe zu dem gewünschten Zweck der allgemeinen Ruhe, und auch im Punct der Gravaminum zu einem erträglichen Vergleich gelangen möge; Uns thut dies Ew. Liebden wohl-gemeintes Erbietzen in Unser obhabenden schweren Kaiserlichen Regierung zu sonderbarem Trost und Erquickung gereichen, darauf Wir Uns auch gänzlich versichern.

Und weiln Wir glaubwürdig berichtet werden, daß theils der Protestirenden Fürsten Räte, Botschafften und Gesandte zu Osnabrück, unter dem Nahmen einer Deputation (davon doch der übrigen Protestirenden Chur-Fürsten Räten und Gesandten nichts bewußt) mit den Königlich-Schwedischen Gesandten absonderliche Handlungen obhandelt haben sollen, so sind Wir daher bewogen worden, denjenigen Fürsten deren Gesandten hiebey interessirer seyn sollen, zuzuschreiben, wie E. Liebden aus der Abschrift sub A. zu ersehen. Demnach Uns aber Ew. Liebden viel vermögende Auctorität bey diesem anscheinenden gefährlichen Werck zu zeitlicher Unterbrechung desselben wohl bekandt: Als thun Wir Ew. Liebden hiemit freund-gnädiglich ersuchen, Sie wollen nicht allein an bemeldte Fürsten, Dero viel-vermögende

1646. Abmahnungs-Schreiben, sondern auch an Dero Gesandten bey den Friedens-
 20 Julius. Staten Dero gemessene Befehl abgehen lassen, daß sie die hierbey interessirte Ge-
 sandten von solchem weit-aussehenden Beginnen abmahnen, und das Werk dahin-
 bringen helfen, damit man bey so grosser von Uns in puncto Amnistie & Grava-
 minum gethaner Erklärung mit derselben sich contentire, und widerigen Falls das
 geliebte Vaterland nicht in noch mehrere Gefahr und Ruin stürzen wolle.

Hieran erweisen Ew. Liebden ein sonderbares, dem ganzen Heiligen Römischen
 Reich gemein nütziges Werk, auch Uns angenehmes gnädigstes Gefallen, Dero
 Wir mit Freundschaft, Kayserlicher Hulde, und allem Guten förderigst wohl bey-
 gehan. Geben auf Unserm Schlosse zu Lins, den 14. Junii Anno 1646. Unserer
 Reiche des Römischen im Lebenden, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten, und
 des Böhmischem im Neunzehenden.

Ew. Liebden
 gutwilliger Oheim
 FERDINAND,
 Vt. Ferdinand Graf Rurs, Johann Seldner, D.

N. III.
 Chur-Sächsisches Schreiben an Magdeburg in vorherstehen-
 der Materie.

Was wir in Väterlichen Treuen viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor!
 Hochwürdigster und Hochgebohrner Fürst,
 Freundlicher lieber Sohn.

N. III.
 Chur-Sächsi-
 sches Schrei-
 ben an Mag-
 deburg.
 Ew. Liebden wolle aus dem Einschluß vernehmen, wohin die Römisch-Kayser-
 liche Majestät, Unser allergnädigster Herr, uns angelanget, und bey Ew. Liebden
 (deren Gesandten etwa unter denen zu absonderlicher Handlung mit den Schwedischen
 Ministris Deputirten zu Osnabrück sich befinden sollten) Freund-Väterlich einzu-
 kommen begehret. Wie Wir nun denen andern von Thro Kayserlichen Majestät be-
 nannten Fürsten des Reichs, Unsere Gedanken wohlmeynend eröffnet, nachdem gleich-
 wohl Catholischen Theils verwilliget worden, die von den Evangelischen eingezogene
 Stuffer und Geistliche Güter durch Krieges-Gewalt oder vja Faecht nun und zu ewi-
 gen Zeiten nicht zu vindiciren, auch Sie im Stande Reichens inner Hundert, oder
 (wie der Graf von Trautmansdorff bereits Erklärung gethan haben soll) inner Zwoy
 Hundert und mehr Jahren nicht anzusprechen, sowol daß Ihre Kayserliche Majestät
 in fürfallenden außm Religion-Frieden herrührenden Streitigkeiten, gleich wie im
 Cammer-Berichte zu Speyer also im Reichs-Hof-Rath gleichmäßig der Affectoren
 von beyderley Religionen niederzusetzen, allergnädigst gemeynet; daß wir bey uns
 nicht befinden könnten, mit was Fug und ohne schwere Verantwortung man der aus-
 wärtigen Cronen Waffen länger im Heiligen Römischen Reich, zu dessen endlichen
 Ruin und Untergang foriren helfen könne, in ungewisser Hoffnung, den Catholischen
 Ständen wieder ihr Gewissen (welches sie hoch contestiret) ein mehrers abzundthi-
 gen; also haben wir nicht unterlassen mdgen, Ew. Liebden hiervon gleichfalls freund-
 väterliche Andeutung zu thun, nicht zweiffelnde, sie werden sich bey diesem Werk als
 so erweisen, damit die höchstnödthige Wiederbringung des edlen Friedens nicht gehin-
 dert, noch das geliebte Vaterland in noch mehrere Gefahr und Ruin gestürket werde,
 und verbleiben Ew. Liebden mit freund-väterlichen geneigtem Willen allezeit wohl
 beygethan. Datum Dresden den 20. Julii Anno 1646.

Von Gottes Gnaden Johann
 Georg Chur-Fürst etc.
 An Herrn Anaufrum Herzogen zu
 Sachsen etc. Pollulirren Erg. Bi-
 schoffen zu Magdeburg etc.
 Präsentatum 27. Julii 1646. zu Schemmcke.

1646.
Julius.

N. IV.

Magdeburgische Antwort darauf.

Durchlauchtiger Hoch-Gebohrner Fürst.

Was ich in Söhnlichem Gehorsam, viel Ehren Liebs und Gutes vermag, sey
Ew. Gnaden jederzeit zuvor!

Gnädiger vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vater!

N. IV.
Ew. Bischöf-
lich Magde-
burgisches
Zuwort
Ehren
an dem Chur-
fürsten zu
Sachsen.

Ew. Gnaden freund-väterliches Schreiben vom 20. dieses sampt eingeschlossener
Abschrift dessen, so die Römische Käyserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, an
Ew. Gnaden und etliche Evangelische Fürsten allergnädigst abgehen lassen, habe ich
ehestern am 27. wol empfangen, und aus denenselben gehorsamt vernommen, wo-
hin Ihre Käyserliche Majestät Ew. Gnaden bey mir freund-väterlich einzukommen,
begehret, auch was Dieselbe desentwegen in freund-väterlichen Gnaden erinnert, und
soll Ew. Gnaden hierauf dienst-söhnlich nicht verhalten, daß von allerhöchstgedach-
ter Römischen Käyserlichen Majestät ein allergnädigstes Schreiben des Inhalts, wie
bemelbte anhero geschickte Copia besaget, am 21. abgewichenen Monats Junii mir
zukommen. Nachdem ich nun versichert bin, daß meine Gesandten zu Osnabrück oh-
ne meine Wissenschaft, Instruction und Befehl sich nichts antersfangen oder fürneh-
men, und meine Befehl und Instructiones dem Heiligen Römischen Reich zu keiner
Gefahr, sondern zu dessen Beruhigung, Wohlfahrt und Erlangung eines erfreulich-
en, beständigen allgemeinen Friedens gemeynet, so habe Ihre Käyserlichen Majestät
die Beschaffenheit, wie es mit der Deputation und dem Directorio bewandt, in al-
lerunterthänigstem Gehorsam zu erkennen gegeben, immassen Ew. Gnaden aus dem
Einschluß freund-väterlich ersehen, und seze außser allen Zweifel, Ihre Käyserliche
Majestät werde hieraus meine gegen Dieselbe und dem Römischen Reiche schuldige Treue
in Käyserlichen Gnaden vermercken und darob ein allergnädigstes Begnügen tragen,
auch Ew. Gnaden freund-väterlich verspüren, wie alle meine Actiones auf nichts
anders als des lieben Vaterlandes Erquickung und Besten gereichen, darzu Gott der
Allmächtige seine Gnade und kräftigen Beystand reichlich verleihen wolle, dessen treuer
Bewahrung Ew. Gnaden ich dienst-söhnlich befehle und verbleibe ic. Darum
Schermücke den 29. Julii Anno 1646.

AUGUSTUS Herzog zu Sachsen.

An Chur-Fürstliche Durchlauchtig-
keit zu Sachsen.

N. V.

Des Herrn von Thumshirn und anderer Altenburgischen Gesandten
Schreiben an ihren hohen Principal de Daco Osnabrück
den 4ten Aug. Anno 1646.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst.

N. V.
Des Sachsen-
Altenburgis-
chen Gesand-
ten von
Thumshirn
Berantwor-
tung.

Ew. Fürstlichen Gnaden seynd unsere unterthänige gehorsame treue Dienste,
äußersten Fleißes und Vermögens nach, jederzeit bereits zuvor, Gnädiger Fürst und
Herr. Was Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen an Ew. Fürstliche Gna-
den wegen unser hiesigen Berrichtung gelangen lassen, und was Ew. Fürstliche Gna-
den hierauf freund-väterlich geantwortet, und uns gnädig befohlen, haben aus Ew.
Fürstlichen Gnaden gnädigen Resolution vom 23. Julii, so wir verwichenen Son-
nabends empfangen, umständig, und mit unterthäniger Ehrerbietung vernommen.
Betreffend nun anfänglich das Chur-Fürstlich Sächsische Schreiben, haben wir wohl
vers

1646.
Julius.

1646. vermuthet, die Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, werde an
 1646. Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit allergnädigst begehren, dergleichen abgehen
 Julius. zu lassen: und weil bey nächstem Franckfurter Deputations-Tag der Würzburgische,
 Costnizische und Zellische Gesandte gar durch absonderliche Kaiserliche Schickung bey
 Ihrer Fürstlichen Herrschafft verklaget worden, könnte es leichtlich geschehen, daß in
 Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät Anwesenheit zu Prage dergleichen Gesand-
 schafft auch an Ew. Fürstliche Gnaden erfolgte, denn dieses ist ein gebräuchlicher
 modus terrendi, wann ein oder andere Gesandtschaft pro publico sich nothwend-
 ige Freiheit in vorando gebraucht, und bey andern gehört ist. Gleichwie aber jetzt
 hochehrwehnte Fürsten und Herren dero Gesandten sich Fürstlich angenommen, und
 hauptsächlich auf die imputationes nichts geantwortet, sondern es dahin gestellet,
 bis sie von denen Ihrigen Bericht erlanget, also haben wir nicht Ursach zu zweifeln,
 wann dergleichen Sendung sich nacher Altenburg einfinde, Ew. Fürstliche Gnaden
 werden unser, als dero unterthänige treue Diener wohl in gnädigen Nachacht nehmen,
 und vor allen Dingen unsern unterthänigen Bericht einzuschicken befehlen. Das
 Chur-Fürstlich Sächsische Schreiben aber an sich selbst befinden wir vornemlich in
 zweyen Præsuppositis gegründet, davon Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit bessern
 Bericht bedürffen. Erstlich halten Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit dafür,
 die Herren Catholischen hätten sich bereits gnug erbosen, und haffte es nur an der
 Evangelischen Acceptation, wenn die erfolge, so würde dadurch der Friedens-Schluß
 seine Richtigkeit haben.

Wiewohl uns nun, worauf Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht in mehrgedach-
 tem Schreiben sich beziehen, von Dero Gesandten nicht eröffnet, wessen Sich beyde
 der Graf von Trautmanndorff, als als etlicher Catholischer Chur-Fürstlichen
 Gesandten in Münster gegen sie privatim vernehmen lassen; So sehen wir doch,
 wie gefährlich der Herren Catholischen schriftliches Erbieten sey, und daß sie ausser den
 Punct der Temporalität und Sessionis & Voti sich noch weniger als zuvor erbo-
 then, und über die Maß nachtheilige Cautelen eingemenget, alles auf Schraubenge-
 stellet, und also eingerichtet, daß die Evangelici sich ihres Rechts in perpetuum
 begeben, die Catholischen aber ausser allen fernern Anspruch gesezet, und der Geistliche
 Vorbehalt approbiret, die Jura Papalia agnosceire, dem Juri Reformandi
 respectu klüfftiger Gefälle renunciret, die Unterthanen der Gewissens-Freyheit be-
 raubet, und die schädliche Abusus der Hof-Processu gebilliget werden sollen. Da
 dann sehr wohl betrachtet seyn will, wie weit denen Catholicis, *salva Conscientiâ*
 & Republicâ, gewichen werden kan. Eure Fürstliche Gnaden empfangen hiebey
 einen Extract der Gegen-Erklärung, zu Längerich wird die Conferenz morgen,
 geliebts Gott, noch vor sich gehen, und wir uns deshalb heute dahin begeben, aber
 wir zweifeln nicht, es werde in materialibus also verbleiben. Unmittelst bekennen
 wir, daß die Catholischen eyferig anhalten um maturation, aber sie haben nicht ei-
 nerley Scopum, theils bilden ihnen ein, und zwar allen Ansehen nach, auf Andeutung
 etlicher in puncto Satisfactionis interessirter Evangelischen, wenn nur dieser Passus
 obenhin bekleistert wäre, so würden die Evangelischen und Catholischen stracks eine neue
 Armada formiren, und die Schwedischen zusamt denen Franckbischen über Hals
 und Kopf zum Reich ausjagen. Andere saniores Catholici judiciren viel anders
 davon, daß nemlich dieses wohl ein Modus wäre, das Krieger-Feuer in grössere
 Flamme zu bringen, aber nicht zu löschen, welches, wer die ohnmächtigen Kräfte des
 Römischen Reichs nur ein wenig consideriret, leichtlich zu erkennen ist. Dazu könnte
 es helfen, daß die Stände desto geschwinder vollends consummiret, und esca Ma-
 jorum würden. Diesem zuvor zu kommen, haben die Catholici selbst in ihren ersten
 Gegen-Vorschlägen bedinget, daß die Abrede der Gravaminum unbündig seyn solte,
 bis zu den völligen Friedens-Schluß. Ja daß, wenn gleich wir alle der Catholi-
 corum Vorschläge belieben, darum der Friede nicht zu hoffen: sondern, wo die Sa-
 che nicht also, wie Eure Fürstliche Gnaden wir allbereit unterthänig berichtet, ange-
 griffen, nur auf fernern Krieg gesonnen würde. Und demnach zwischen dem Hispani-
 schen König und dem Fräulein zu Insprug, und dem älttern Prinzen von Hispanien
 und Kaiserlichen Fräulein, und wider des Kayfers Prinz und Hispanischen Fräu-
 lein

1646.
Julius.1646.
Julius.

lein neue Heyraths-Alliancen obhanden, so werden am Kayserlichen Hof alle Confilia nach Spanischen Principiis geführet, wie wir von den Catholicis verstanden haben. Daraus leichtlich zu ermessen, daß das Teutsche Friedens-Werck an den acceptiren oder nicht acceptiren der Catholischen Mediorum in puncto Gravaminum, im geringsten anstehe: sondern Teutschland soll einmahl wie das andere, ein Theatrum bleiben, darauf die Spanischen Kriegs-Tragedien ihren Ausgang nehmen sollen. Wann dieses böse Vorhaben gesteuert, so ist noch allemahl Zeit genug zu remittiren, wann mit gutem Gewissen viel remittiret werden kan, es wird auch alsdenn die Amnestia und alles leichtlich zu erheben seyn. Wie dann Eure Fürstlichen Gnaden sehr wohl thun, wenn Sie Chur-Fürstliche Durchlaucht erinnern, die Iheigen zu befehligen, mit fleißiger Erinnerung nicht abzulassen, biß die verderbliche Mixtur der Spanischen Handel aus dem Wege geräumet. Es geben zwar Ministri Hispanici für, Burgund sey ein Reichs-Lehen, aber zu geschweigen, daß nicht allein Burgund, sondern auch Catalonien und Portugall mit hierin gezogen wird, so hat sich das Reich in die Burgundische Kriege vordessen, des Hauses Oesterreich fleißigen Anhalten ungeachtet, niemahls einmischen wollen. Ratio, dieweil die Ursachen des Krieges nicht von Burgund herkommen, auch jeso daher nicht rühren. 2) Wird im Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen Schreiben zum Fundament gesetzt, ob wolten die Evangelischen der fremden Waffen zu Behauptung ihres Intents sich bedienen, und daß hierzu die Deputationes angesehen seyn möchten. Gleichwie aber keiner unter den Evangelischen Abgesandten, so viel wir abnehmen können, gegen sein Vaterland so übel affectioniret ist, noch seyn kan, daß er um seine Opinion durchdringen, zu fernern Krieg rathen solte; Also ist, Eure Fürstliche Gnaden am mehren unterthänig berichtet worden, was es für eine Beschaffenheit mit denen Deputationibus an die Cronen habe, und können dieselbe keinesweges nachbleiben oder übel gedeutet werden. Aber die Sachen sind gemeinlich ulcera die langgegriffen werden müssen, daher kommt das Ruffen. Wir aber sind dessen bey Gott in Himmel, bey unserm Gewissen und allen unpassionirten vergewissert, daß uns mit Grund der Wahrheit nichts bezugemessen werden kan, als was ehrlich, und Eurer Fürstlichen Gnaden Fürstlicher Intention gemäß ist. Haben dabeneben unterthänig zu bitten, Eure Fürstliche Gnaden gerühen uns Abschrift gnädig wiederfahren zu lassen, was Dieselbe an die Römisch-Kayserliche Majestät in dieser Sache vor Antwort ertheilet haben, damit, wann bey den Kayserlichen Herren Gesandten deßhalb etwas weiters vorfallen solte, wir uns darnach achten können. Eurer Fürstlichen Gnaden Antwort aber an Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen betreffend, befinden wir, daß Chur-Fürstlicher Durchlaucht berichtet worden, ob wären wir instruiret und noch neulichst befehligt, daß wir in puncto Gravaminum uns einstimmiger Vocorum mit den Herren Chur-Sächsischen vereinigen solten: nun dann diese Eurer Fürstlichen Gnaden Antwort, wie alle andere Sachen, das Friedens-Werck concernirend, an Kayserlichen Hoff communicirt worden, so können wir leichtlich in den Verdacht kommen, ob hätten wir wieder Befehl gehandelt. Dann wir bishero mit denen Herren Chur-Sächsischen zwar vertraulich communicirt haben, aber gar nicht nach ihrer Instruction votiren können, wissen uns auch nicht zu erinnern, daß Eure Fürstliche Gnaden uns jemahls befohlen, uns in puncto Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum, mit den Chur-Sächsischen Votis zu vereinigen. Ja wir können nicht absehen, wie solches auf einzige Maas und Weise mit Eurer Fürstlichen Gnaden Ehre und Reputation, oder auch mit Nutzen des Evangelischen Wesens geschehen und practicirt werden können.

Dem 1) würde es Eurer Fürstlichen Gnaden über die Maas disreputirlich seyn, daß wir Dero Gesandten, nachdem vor Ankunfft und in Anwesenheit der Chur-Sächsischen Gesandten, nicht allein bey vorgehenden offenen Deliberationibus, im votiren, sondern auch bey denen unterschiedenen engeren Berathschlagungen, Deputationibus und Conferenzen, an Eurer Fürstlichen Gnaden Stelle, durch Gottes Gnade von uns solche Stimmen abgelegt, auch die Direction, Wort und Feder
Dritter Theil. also

1646.
Julius.

also geführet worden, daß es Eurer Fürstlichen Gnaden zuversichtlich zu gnädigem Gefallen, auch andern zu gutem Contento gereicht; und solten jezo erst nach den Chur-Sächsischen uns zu reguliren gewiesen werden? Welches, so es 2) Eurer Fürstlichen Gnaden Meynung seyn solte, wie denn so gar die Clausul (so viel möglich) ausgelassen worden, ist in Wahrheit unsere Gegenwart ganz nichts nütze, sondern können diese Unkosten gar wohl erspart, und was nach und nach vorgehet, von andern erfahren, und ein Copiist zur Dictatur allhier gehalten werden. Denn 3) die Herren Chur-Sächsischen sind zum Theil, wie sie votiren sollen, in specie instruiret, und daran dürfen sie keine Sillabam ändern; Im übrigen sind sie auf die Majora des Chur-Fürstlichen Raths gewiesen, daß also unsere Erinnerung und Communi- cation allvergeblich ist, und würden wir, damit das Votum einstimmig wäre, ihnen allezeit condescendiren müssen, sie aber unsere Admonitiones für nichts achten dürfen. Zudem sind sie 4) in Ecclesiasticis dahin instruiret, wie sie uns selbst eröffnet, die ganze Handlung auszusetzen auf den nächsten Reichs-Tag, dahero sie sich bisher auch nicht der Direction unterfangen, oder den Evangelischen Deliberationibus beywohnen wollen, damit sie nicht genothdränget würden, das Evangelische Wesen wider ihren Willen zu benachtheiligen. Wie sie dann selbst beklagen, daß sie nicht besser instruiret seynd, und hingegen der Evangelischen modum agendi & materialia ipsa allezeit gelobet. In Politicis 5) wissen Ew. Fürstliche Gnaden gnädig, daß es unmöglich, daß Chur- und Fürstliche einerley Vota führen; Ratio, jene suchen einen Statum oligarchicum einzuführen, welches zu verhindern Fürsten und Stände Urfach haben, denn warlich es nahe darbey, daß sie von aller participatio- ne Jurium Majestaticorum ganz ausgeschlossen seyn, dahero auch die Gravamina Politica guten theils wider das Chur-Fürstliche Collegium gerichtet, da wir zu- mahl nicht sehen, wie mit den Herren Chur-Sächsischen einige Conformitas Vo- torum zu treffen. Sonderlich aber 6) weiß man, wer zu Dresden alle Instructio- nes und Resolutiones verfasst, und nach welchem Canone sie eingerichtet werden. 7) Müssen wir dieses nochmahls wiederholen, daß wir solcher gestalt ohne einigen Frommen hier sind, und so bald es andere Gesandten vermercken solten, würden wir mit äußerster Beschimpfung von aller Correspondenz, Direction des puncti Gravaminum und Deputationen ausgeschlossen werden. Befehlen aber 8) Ew. Fürstliche Gnaden, alle unsere Vota denen Herren Chur-Sächsischen zu communi- ciren, und so viel Gottes Ehre und Reipublicæ, wie auch Ew. Fürstlichen Gna- den Status zuläßt, ihre Erinnerung zu beobachten, so wollen wir solches gehorsamlt gerne thun. Dabey aber haben Ew. Fürstliche Gnaden dieses gnädig zu bedenken, daß die Herren Chur-Sächsischen nicht mehr hier sind, sondern zu Münster, und ha- ben das hiesige Logier aufgekündigt; so müssen wir nothwendig jedesmahl mit grossen Unkosten hin und wieder reisen. Denn die schriftlichen Communicationes nicht allein viel Zeit wegnehmen, sondern sind uns auch darum bedenklich, dieweil die Herren Chur-Sächsischen alle solche Schreiben nach Dresden schicken müssen, und von dar kommen sie stracks Fußes an Kayserlichen Hoff. So halten wir auch nicht dafür, daß denen Deliberationibus so lange Anstand gegeben werde, bis wir zuvor mit den Chur-Sächsischen communiciren, sondern sie werden dessen uner- wartet vor sich gehen, und wir also selten oder wohl gar nicht zum votiren kommen. Solten wir denn gar nachher Münster, und alldar subsistiren, das wird nicht allein fast gedoppelten Aufgang erfordern, sondern es würde bey den Königlich Schwedischen allerley Gedancken und grosse Offension erwecken, auch gewißlich dem Tra- ctatui Gravaminum solche Verhinderung bringen, als vielleicht nicht gemeynt wird. Eure Fürstliche Gnaden werden uns, daß wir unsern Pflichten und der Sachen Wichtigkeit nach, alle uns beyfallende Inconvenientia fideliter eröffnen, gnädig verzeihen, und es nicht etwa vor überflüssig halten. Denn ob schon Eure Fürst- liche Gnaden in Dero gnädigen Resolution uns conjunctim zur Communication mit Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion anweisen, so wird doch sol- ches in der Antwort an Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen auf die Chur-Säch- sischen alleine restringiret, und ist wohl zu vermuthen, wenn die Vereinigung der Vo- torum

1646.
Julius.

1646.
Julius.

torum von uns nicht angetreten wird, es werden solches die Herren Chur-Sächsische Gesandten, denen gewiß diese Antwort bereits zugekommen, an Chur-Fürstliche Durchlaucht berichten, und Dieselbe beforders an Eure Fürstliche Gnaden es bringen. Deswegen wir bey Zeiten und umständlich hinterbringen wollen, was dabey zu erinnern die höchste Nothdurfft erfordert, ganz unterthänig bittend, Eure Fürstliche Gnaden dieses alles gnädig und reifflich erwegen, und uns förderlichst deswegen gnädig befehlen wollen.

1646.
Julius.

Im übrigen haben Ew. Fürstliche Gnaden gnädige und hoch-vernünfftige Meynung der Unterthanen und deroeselben Gewissens Freyheit wir unterthänig wohl verstanden, und daß auf den äussersten Fall die Emigration necessaria seyn möge, jedoch, daß Ew. Fürstliche Gnaden Dissensus dabey declariret würde: Es ist aber noch zur Zeit nicht zu verschühen, daß andere Evangelici dahin inclinirten; sondern, weil necessaria emigratio propter Religionem, contra literam des Religion-Friedens läuft, ultraque Jurisdictionem ac potestatem Magistratui à Deo concessam sich erstreckt, befahret man sich, wenn in einem der Anfang gemacht wird, um der Catholischen beharrlichen Widersprechung willen, den klaren Inhalt des Religion-Friedens zu labefactiren, es dürfften die Herren Catholischen dis Stücklein, wo nicht jezo, doch instinfftige mehr gebrauchen. Und befindet sich disfalls ein grosser Unterschied zwischen Potentaten, die das Römische Reich und dessen Constitutiones nicht respectiren, und denen Ständen des Reichs selbst. Denn jenen, wann sie ihre Unterthanen der Religion halben verfolgen, kann nur intercedendo von Ständen des Römischen Reichs zugeredet, und anders nichts, als justitia & æquitas universalis zu Gemüht geführt werden, die Stände aber des Reichs seynd ihre Lutherische Unterthanen zu gedulden schuldig, und præter universalem illam justitiam & æquitatem, per mutuam & publicam sponsonem des Religion-Friedens verbunden, daher sie nicht allein suaforie & per modum intercessionis erinnert werden können, sondern sie seynd auch civiliter obligiret, und haben die Augspurgischen Confessions-Vermwandten ein jus agendi quæsitum & radicatum, welches die Ausbreitung Göttliches Namens angehet, und darum ist trefflich wohl zu bedencken, ob man sich dessen leichtlich zu begeben Ursach und Fugnis habe. Hierinnen aber bitten wir unterthänig um ausdrücklichen Befehl, wann die Königlich Schwedischen davon nicht absehen, sondern beharren wolten, daß die Emigratio nicht coacta, sondern voluntaria seyn solle, ob wir den Königlich Schwedischen disfalls widersprechen, und sie zu einer andern Meynung disponiren helfen sollen. Das Friedens-Hauptwerck stehet noch, wie vergangen berichtet, und wird vermüthlich Monsieur d'AVAUX ehester Tagen hier seyn, und mit denen Königlich Schwedischen sich, der nächst referirten Handel halben, bereden. Dabey wir unterthänig und zum höchsten bitten, Ew. Fürstliche Gnaden wolle es nicht geschehen lassen, daß davon, wie auch aus diesem Bericht etwas nacher Dresden geschrieben werde; denn von daraus, nachdem sonderlich die Marpurgische Sache zu einer conditione sine qua non, und hingegen das allgemeine Evangelische Wesen, den Frieden zu befördern, gar ausgefegert werden soll, wird man alles hindern, was das Hauß Oesterreich gerne gehindert siehet, es mag darüber gehen wie es will. Die Gravamina Politica betreffend, sind selbige zweyerley, etliche sind communia cum Catholicis, die können bis auf nächsten Reichs-Tag wohl verschoben werden: andere aber sind der Evangelicorum alleine, welche denen Gravaminibus Ecclesiasticis, und hierüber erfolgenden Vorschlägen annectiret worden.

Wann nun Ew. Fürstliche Gnaden gnädig gesinnet, auch diese auf den nächsten Reichs-Tag anstehen zu lassen, ist uns deswegen Special-Befehl vornehmsten; denn Ew. Fürstlichen Gnaden sehen gnädig, daß der Punctus justitiæ darunter begriffen, an dessen Rectification so viel gelegen, daß in Verbleibung dessen anders nicht zu gedencen und zu erwarten, als die Practica, davon ein vornehmer Minister vor geraumer Zeit seine Meynung eröffnet, daß nemlich die Justiz die rechte

Dritter Theil.

Nr 2

Strie:

1646. Striegel wäre, dadurch den Evangelischen das Vermögen mit guter Manier abge- 1646.
Julius. zogen werden könnte, welches denn desto ehender zu effectuiren, wann die paritas
Assessorum von beyden Religionen nicht eingeführet, und die Concurrentia Au-
lae Caesarea cum Camera & novo Judicio hingegen stabiliret werden solte;
denn solcher gestalt leichtlich Ankläger subordiniret werden können, die einen Stand
nach den andern vorm Kayserlichen Reichs-Hof-Raht ziehen, da gilt 1) kein Privi-
legium Primæ Instantiæ vel Aufregarum. 2) Wird absque forma, auch
in causis maximi momenti procediret. 3) Ratio decidendi nicht ex Jure,
sondern status Austriaci & Pontificii ratione genommen, daher 4) wenn die
Reichs-Hof-Rahte ein Votum abgefasset, dieselben solches zuörderst denen Oester-
reichischen Geheimten-Rahten übergeben müssen, hernach kommt es 5) in des Con-
sciencz-Rahts Censur, die weiß man jeso gar nicht wer sie seyn, es soll aber dieses
verborgene Consilium etwa in vier Personen bestehen. Nachdem nun 6) sie die Sa-
che befinden, so muß entweder keine Justiz administrirer werden, sondern die Sa-
che bleibt in suspensio, wie die Fällische, davon uns der Oesterreichische Gesandte
verwichener Tage apertè gesagt, es würde nimmermehr kein Kayser darinnen spre-
chen. Oder findens 7) die Herren Geheimten- und Consciencz-Rahte besser, die
Sache zu überleiten, so sprechen sie geschwind, und lassen 8) kein einzig Beneficium
suspensivum zu. Sind also 9) Chur-Fürsten und Stände übler dran, als Bür-
ger und Bauern, die doch ihre unterschiedene Instantias haben, und müssen ihre Sa-
chen nach Recht und Gewohnheit erörtert werden, wo nicht, so können sie leuteri-
ren, oder nach Beschaffenheit appelliren, oder andere rechtliche Mittel gebrauchen,
dadurch vorige Urthel corrigiret werden können. Die Herren Catholischen sagen
zwar, in causis Ecclesiasticis solten pares numero zur Dijudication gebraucht
werden. Aber wenn occasione negotiorum Politicorum, die Evangelische Chur-
Fürsten und Stände um Land und Leute durch jetzt-erzehlten Proceß gebracht wer-
den, so gehet die Religio per consequentiam mit.

Nun ist es gleichwol an dem, daß 1) die Vermehrung der Judiciorum so groß
nicht widersprochen wird, denn bereits vor hundert Jahren die Sachen überhäufft
gewest, daß dazumahl auf Extraordinar Assesores hat müssen gedacht werden, sie-
der dem sind die Sachen nicht weniger worden. Sondern es sind Gewölber vol Acten,
die in 20. Jahren nicht geöffnet, und schon vor 26. Jahren über 50000. Sachen zu-
rück geleyet worden, darinnen nicht einmahl referiret worden, die weite Entlegenheit
zu geschweigen. 2) Concurrentiam cum Camera hat Aula Caesarea bishero
usurpiret, sed nullo Jure, sondern wieder den klaren Contract, so Kayserliche
Majestät und Chur-Fürsten und Stände des Cammer-Gerichts halben gemacht, ist
auch ganz unerheblich, daß, wenn die Concurrenz nicht zugegeben werde, solches Kay-
serlicher Majestät zu Schimpff gereiche, und Deroselben in die Jurisdiction gegriffen
werde. Dann hier nicht die Frage, ob der Kayserlichen Majestät die Jurisdictio zu-
stehe, sintemahl solches Niemand leugnet, sondern wo und wie sie soll exerciret wer-
den, damit es dem Reich zu Nutzen komme, welches dann Kayserliche Majestät nicht
schimpfflich, sondern höchstürhmlichst und nichts neues ist, daß über die Concurrenz
und übeln Hof-Proceße geklagt wird, sondern es haben die Evangelischen Chur-Für-
sten und Stände bereits Anno 1590. darüber geklaget: Ja, als MAXIMILIANUS Kurfürst
nach Aufrichtung des Cammer-Gerichts sich der Concurrenz anmassen wollen, haben
solches die sämtlichen Chur-Fürsten widersprochen, und nicht zugegeben. Wirds
an jeso nicht gehoben, so bleibt nach wie vor keine Justitia, ohne welche kein Regiment
bestehen kan. Wormit Ew. Fürstlichen Gnaden wir Göttlicher Protection zu allen
Fürstlichen Wohlergehen treulich befehlen und verbleiben

Ew. Fürstlichen Gnaden zc.

Dñnabrück den 4. Aug. Anno 1646.

1646.
Julius.

N. VI.

1646.
Julius.

Des Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Lampadii Verantwortungsschreiben.

Hoch-Edle ic.

Besonders Groß-günstige Herrn Collegen, Hochgeehrte Freunde ic.

N. VI.
Des Braun-
schweig-Lüne-
burgischen
Gesandten
Lampadii
Apologie.

Derofelben sehr werthes Schreiben von 25ten dieses habe ich gestern Abend samt den Beplagen recht erhalten, und darob befunden, daß die solita und von vielen Jahren im Reiche verübte Artificia unaufhörlich fortgesetzt werden, inmassen dann vor wenig Wochen Herr Graf Trautmannsdorff den Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Abgesandten an sich erfordert, und ihme mit harten Worten seine geführte Vota vorgehalten, mit angehängter Ermahnung von solchem Votiren abzustehen; wie derselbe aber auf Befehl des Herren Erz-Bischoffs seine Vota continüirer, haben sie ihn weiter nicht angefochten. Auf dem jüngsten Reichs-Tage zu Regensburg führete Herr Caspar Urban von Gellitsch, Brandenburg-Culmbachischer Cansler, wolbegründete tapffere Vota, als aber solches den Käyserlichen nicht gefallen wolte, ließen sie denselbigen an sich erfordern, und schreckten ihn dermassen, daß er in continenti davon zog, omnia tractantur subdole & astute per gyros & artificia, nihil fere prudenter & ex solidis principiis. Wer sich per corruptelas & promissiones a vero tramite & studio Reipublicae nicht will abwenden lassen, den will man per terreculamenta & minas distrahiren, und sind zumahl der Catholischen Consilia noch diese Stunde dahin gerichtet, die Evangelischen dergestalt zu fassen und zu beschrecken, daß sie ihrer inskünftige allemahl zu eräuender Occasion mächtig seyn können. Valerius Maximus erzehlet unter andern, wasgestalt zu Rom Fimbria vir Consularis darum in judicio beklagt worden, quod percipienti jugulum præbere noluerit, gleichergestalt lamentiren und klagen die Catholischen, daß die Evangelischen in puncto Gravaminum sich in ihrem arbitrio und bisshero verübeter Unterdrückung fürter nicht unterwerffen wollen. Die Evangelischen haben wegen des Geistlichen Vorbehalts schon mehr nachgelassen, als von unsern Vor-Eltern seiter Anno 1555. nicht gesehen, und will doch solches bey ihnen nicht zulangen, allermaßen meine geliebte Herren Collegen aus meinen unterthänigen Relationibus mit mehrerem ansehen haben, daß die Catholischen in puncto Gravaminum sich materialiter fast nimmer einlassen wollen, jeso haben sie zu Münster einen Schluß gemacht der heute ausgestellt werden solle; Herr Doctor Langenbeck schreibet mir, es möchte wohl nicht viel saubers daran seyn. Werden die Evangelischen bey dieser Occasion den statum Ecclesiae nicht in Sicherung stellen, so wirds die geliebte Posterität besauffen und beklagen müssen, was man jeso wird vergeben, wird zu ewigen Zeiten vergeben bleiben, was auch durch Hülffe und Assistentz der Cron-Schweden erhalten werden kan, dessen wird sich die Kirche Gottes in Teutschland zu erfreuen haben, und könnten die Catholischen solche der Cron Assistentz quovis artificio hintertreiben, werden sie es gewis nicht lassen. Lupi nempe abactis canibus transigere volebant, wiewohl dabey nicht ohne Befremdung zu vernehmen, daß die Con-versation mit den Königlichen Schwedischen Abgesandten improbiret werden will, in mehrerer Betrachtung, daß mit Beliebung der Catholischen den Käyserlichen und Königlichen Schwedischen die Unterhandlung in puncto Gravaminum aufgetragen worden, auch seynd alle hierunter ergangene Acta und Handlungen sowol den Herren Käyserlichen als Schwedischen ausgestellt worden, auch haben die Evangelischen nicht unterlassen können, ihre Fundamenta fürzutragen und die Herren Schwedischen zu informiren. Gleicher gestalt haben die Catholischen nicht unterlassen die Königlich-Französischen so schrift- so mündlich zu informiren und auf ihre Seite zu ziehen sich unterstanden.

Daß aber eglische Evangelische Deputirte, ohne Vorwissen der andern Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, mit den Königlichen Schwedischen Handlung

Nr 3

1646. Julius. lung pflegen sollen, ist ganz irrig und eine öffentliche Unwahrheit, auch der evidenz zuwieder, so bald man in puncto Gravaminum mit den Catholischen in Handlung getreten, sind beyderseits gewisse Gesandten von allen Anwesenden deputiret worden, Evangelischer seits die Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Jch, Mecklenburgische, Hessen-Casselsche, die Wetterauschen, der Straßburgische, Nürnbergische und Lübeckische. Catholischen Theils aber Mayns, Colln, Oesterreich, Bayern, Würzburg, Cosmitz, Corvey und Doctor Keurelting wegen der Catholischen Reichs-Städte. Obgehörte Evangelische Deputirte haben bald bey den Käyserlichen bald den Schwedischen bald den Französischen negotiiren, und dasselbe fürtragen müssen, was ihnen von andern Evangelischen committirt worden, dieses alles ist öffentlich geschehen, und seynd also ganz unerfindliche Artificia, daß einige Handlung vorgangen seyn solle, welche uns nicht committirt worden. Wahr ist, als man Evangelischen theils iurthätlich gespüret, daß wir in puncto Gravaminum ohne cooperation der Cron Schweden lauter nichts gedeyliches erheben würden, haben wir die Unterhandlung der Käyserlichen und Königlich Schwedischen öffentlich fürgeschlagen, welche auch so wohl von den Käyserlichen als allen Catholischen bewilliget worden; wahr ist auch, daß die Evangelischen ohne tappere Assistenz der Cron Schweden keine durchgehende Gleichheit, und billigmäßige Vereinhabung erhalten werden, und muß man demnach mit denselben communiciren, quicquid fremant Pontificii, qui ereptam sibi occasionem dolent Evangelicos perpetuo jugo illigandi. Wie Anno 1608. die Evangelischen und Catholischen heftig an einander geriethen, hat Käyser RUDOLPH noch Zeit währenden Reichs-Tages, Chur-Sachsen durch eine eigene Gesandtschaft verweisen lassen, daß Er fürnemlich solche Consilia Evangelicorum verursachte und führete, Chur-Sachsen aber hat sich der Zeit tappfer erklärt, und der Catholischen Machinationes beschuldiget. Und bin ich diesem nach in den unborgreiflichen Gedanken, Serenissimus Unser gnädiger Fürst und Herr könne mit Zuthun dero Herren Vettern die Käyserliche Majestät beantworten, wasgestalt die Evangelischen von langen Jahren her fast auf allen Reichs-Tagen unaufhörlich die bewusten Gravamina zu erledigen gebethen, und darüber allemahl eine durchgehende Gleichheit gesucht, weil aber solches nimmer zu erheben gewesen, wäre es endlich zu diesem betrübten Kriege ausgeschlagen, und suchten Ihro Fürstlichen Gnaden noch diese Stunde anders nichts, als unter den Ständen Catholischen und Evangelischen theils, weil sie eines Standes, Würde und Hoheit, eine durchgehende Gleichheit: und wäre wohl zu wünschen, daß es in Deutschland dahin nicht geraten wäre, daß sich die frembden Cronen in die Reichs-Sachen gemischet hätten, weil aber die Cronen in ihrem Propositionibus die Accommodirung der Reichs-Sachen unter andern fürnemlich urgiren, den Königlich Schwedischen Abgesandten auch die Unterhandlung mit Beliebung aller Stände aufgetragen, so könten ja die Evangelischen nicht umgehen, denselben ihre Jura zu eröffnen, und alsdann zu Abhandlung der Gravaminum sowol Catholischen als Evangelischen Theils gewisse Abgesandte deputirt, darunter des Hauses Braunschweig-Lüneburg Abgesandten, mit Beliebung aller Evangelischen Stände, verordnet worden, so wäre ganz irrig und unerfindlich, daß solche Deputation ohne Vorwissen anderer Stände vorgenommen seyn solle, immassen dann den Catholischen nicht verdacht würde, mit den Königlich Französischen und anderen Abgesandten ihres Gefallens umzugehen und zu negotiiren. Es wolte auch sonst ein seltsam Ansehen gewinnen, wann man, bey dieser allgemeinen Versammlung fast aller Christlichen Könige und Potentaten, freyen Reichs-Fürsten fürschreiben wolte, mit wem ihre Gesandten conversiren, und allwo ein jeder sein Anliegen fürtragen solle.

Kayser CAROL der Fünffte wolte Anno 1648. auf dem angestellten Reichs-Tage zu Augspurg den Reichs-Ständen nicht verstaten, daß Sie miteinander ihre Consilia absonderlich communiciren, sondern alles im Reichs-Rath fürtragen solten, und will die jetzige Kayserliche Anmuthung fast gleiches Ansehen gewinnen, daß man den Reichs-Fürsten fürschreiben will, mit wem ihre Gesandten conversiren solten, auch ist wohl höchlich zu verwundern, daß die Leute nicht bewegen kan, die vor Augen

1646.
Julius.

Augen stehende Göttliche Bestrafung, von ihren gewöhnlichen Infidiis & Artibus abzustehen. Die Kayserliche Majestät könnte auch ersuchet werden, allergnädigste zulangende Verordnung zumachen, daß die Catholischen sich in puncto Gravaminum zur Billigkeit bequemen, und die mehrfältig-gesuchte Equalität ohne weitem Verzug willigen mögen. Als ich unlängster Tage mit Herrn Buschmann Unterredung gepflogen, habe ich ihme Salvatoris nostri regulam vorgestellt: Quicquid tibi vis fieri, hoc fac alteri, & quod tibi non vis fieri, hoc alteri ne feceris, mit Vermelden, die Evangelischen wären erbiethig, mit den Catholischen aus diesem Principio die Gravamina zu erledigen. Die Catholischen haben aber dazu gar keine Ohren, sondern wollen einen solchen Vortheil reserviren, daß Sie der Evangelischen allemahl mächtig seyn können: wenn man Evangelischen Theils sich solche der Catholischen gewöhnliche Machinationes und Terriculamenta wolte schrecken lassen; so müste man libertatem Ecclesie simul & Reipublicæ, wie auch künfftige Versicherung prostituiren, und sich den wiederwärtigem Machinationibus untergeben, welches der Allerhöchste gnädiglich verhüten, sondern gute Consilia und tapfern Muth väterlich verleihen wolte. Wolte es meinen Herren Collegen für vermelden, und sie dem starcken Obhalt des Allerhöchsten getreulich befehlen,

1646.
Julius.

Verbleibend derselben ic.

Ofnabrück, am 29. Junii,
Anno 1646.

§. VI.

Chur-Säch-
sche Interces-
sion vor die
Religions-
freyheit,
in denen Kay-
serlichen
Erbländern,
dann wegen
Breslau.

Was vor triffige Vorstellung von Chur-Sächsischer Seite, vor die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Ländern, Böhmen und Schlesien, dann wegen der von den Jesuiten wider die Stadt Bres-

lau vorzunehmenden Beeinträchtigung, geschehen, zeigen nachstehende beyde Schreiben N. I. & II. nebst der von dem Grafen von Trautmannsdorff darauf ertheilten Antwort sub N. III.

N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Schreiben an den Grafen von Trautmannsdorff, das Freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession in Böhmen, Schlesien und den Kayserlichen Erb-Ländern betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, auch zu Hungarn und Böhmen Königlich-er Majestät vortrefflicher Herr Abgesandter,

Hoch-Wohlgebohrner Graff, Gnädiger Herr!

N. I.
Chur-Säch-
sche Interces-
sion vor die
Evangelischen
in Böhmen
Schlesien und
den Erb-Län-
den.

Ev. Hoch-Gräfflichen Excellenz ruhet sonder Zweifel in frischem Andencken, was auf Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, Unsers gnädigsten Herrn, gnädigen Befehl, der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, Erb-Ländern halben, des Römischen Reichs Böhmen und der Schlesien, und daß deren Unterthanen das Freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession, wie sie dasselbe vor diesem gebrauchet, verstatet werden möchte, bey Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz am 18. Aprilis und 30. Maji lt. vet. dieses Jahrs, wir beweglich angebracht, auch welcher gestalt Ew. Hoch-Gräffliche Excellenz uns damals mit der Resolution versehen, ob wäre kein Corpus der Augspurgischen Confessions-Berwandten mehr in Böhmen, oder die sich außershalb dem Römischen Reichs aufhielten, so Gürtel darin hätten, in der Schlesien aber wären nur Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen der Catholischen Religion zugethan. Diweil nun der Augspurgischen Confession